

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2017-1534

vom 7. November 2017

Stadt Laufen, Bau- und Strassenlinienplan „Diebachstrasse“

1. Erläuterungen

A. Der Stadtrat Laufen hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 30. Januar 2017 den Bau- und Strassenlinienplan „Diebachstrasse“ beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Überarbeitung des rechtskräftigen Baulinienplans „Schliffmatt“.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 9. Februar bis 10. März 2017 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 6 vom 9. Februar 2017 und im Wochenblatt vom 9. Februar 2017 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 7. Februar 2017) benachrichtigt. Während der Auflagefrist ist folgende Einsprache eingereicht worden:

–

Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte nicht zum Rückzug der Einsprache.

C. Mit Schreiben vom 10. Mai 2017 unterbreitet der Stadtrat Laufen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Mit Beschluss des Stadtrates vom 25. September 2017 bzw. Schreiben vom 28. September 2017 beantragt der Stadtrat Laufen zudem folgende geringfügige Änderung: Im Sinne einer redaktionellen Korrektur soll die unveränderte, bisher verbindlich im nun aufzuhebenden Baulinienplan „Schliffmatt“ festgelegte Strassenbaulinie entlang der Brislachstrasse in den verbindlichen Inhalt des neuen Bau- und Strassenlinienplans „Diebachstrasse“ verschoben werden. Dasselbe gilt für einen Teil der Strassenlinien, welche dem Baulinienplan „Brislachstrasse“ entstammen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Unerledigte Einsprache:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 Raumplanungsgesetz verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 Gesetz über die Enteignung (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Absatz 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Verfahrens keine Parteientschädigung zugesprochen werden kann, sofern diesbezügliche Forderungen in Einsprachen geltend gemacht werden.

4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die/der Grundeigentümerin/Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

5. Zu allfälligen Begehren auf Änderung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG nicht standhalten.

6. Zur unerledigten Einsprache von [REDACTED] ist Folgendes zu bemerken:
Die Einsprechenden sind als Eigentümerschaften der Parzellen Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] von der Planungsmassnahme nicht betroffen. Sie sind vom angefochtenen Plan auch nicht mehr berührt als andere Bewohnerinnen und Bewohner im Quartier „Bleihollen“ und können kein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung geltend machen. Ihr Rechtsbegehren zielt denn auch darauf ab, die von der Gemeinde vorgesehenen Realisierungsetappen wieder rückgängig zu machen: In der Folge solle zunächst die Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr auf dem Schliffweg und bei der SBB-Unterführung verbessert werden, bevor die Diebachstrasse gebaut werde. Dieses Ansinnen der Einsprechenden steht aber in keinem Zusammenhang mit dem eigentlichen Bau- und Strassenlinienplan, der die Linienführung der künftigen Diebachstrasse definiert. Auf die Einsprache kann daher nicht eingetreten werden.
Aber selbst wenn auf die Einsprache eingetreten werden könnte, müsste diese aus den folgenden Gründen als unbegründet abgewiesen werden:

- Aufgrund des (seit 1976) rechtskräftigen Baulinienplans „Schliffmatt“ könnte die Diebachstrasse jederzeit realisiert werden, womit die (von der Stadt) erwünschte Veränderung des Verkehrsregimes (Haupterschliessung des Wohnquartiers „Bleihollen“ via Naustrasse – Schliffweg – Diebachstrasse statt via Brislachstrasse) herbeigeführt werden könnte.
- Statt lediglich den bestehenden Baulinienplan umzusetzen, ist die Stadt Laufen mit dessen Überarbeitung auf die Anliegen der Anwohner eingegangen und hat zudem die Auswirkungen des neuen Verkehrsregimes auf die Verkehrssicherheit (Schulweg, Veloverkehr) bei der SBB-Unterführung untersuchen lassen.
- Die Folgerungen aus diesem Verkehrsgutachten sind nachvollziehbar. Mit der Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen besteht kein unmittelbarer Bedarf für einen gleichzeitigen Ausbau/Neubau der Unterführung bzw. des Schliffweges.

- Der zur Genehmigung vorliegende Bau- und Strassenlinienplan weicht insgesamt nur relativ wenig vom rechtskräftigen Baulinienplan ab.
- Das Konzept des geänderten Verkehrsregimes ist im rechtskräftigen Strassennetzplan behördenverbindlich verankert.
- Im Bereich, wo die neue Diebachstrasse parallel zum Diebach verläuft, weist die Uferschutzzone des Diebachs eine Breite von 12.5 m auf. Da der Diebach als ein natürliches/naturnahes Gewässer klassiert ist und eine mittlere Sohlenbreite von 1.5 m aufweist, beträgt der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. a. Gewässerschutzverordnung (GSchV) 11 m. Die Breite der bestehenden Uferschutzzone erfüllt somit die Anforderungen der GSchV.
- Eine allfällige Hochwassergefährdung ist im Rahmen der Ausarbeitung des Strassenprojektes zu berücksichtigen.
- Im Übrigen kann der Regierungsrat den Ausführungen des Stadtrates im Protokoll der Einsprachebehandlung folgen.

2. Beschlüsse

- :// 1. Auf die Einsprache von [REDACTED] wird nicht eingetreten.
2. Der vom Stadtrat Laufen am 30. Januar 2017 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan „Diebachstrasse“ wird gestützt auf § 2 RBG inkl. der geringfügigen Änderung genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 81/BSP/27/0 und 81/ÜO/3/1 (Bau- und Strassenlinienplan „Diebachstrasse“, Mutation zum Baulinienplan „Brislachstrasse“) vorgesehenen Exemplare des Planes.
4. Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Baulinienplan „Schliffmatt“ (81/ÜO/22/0) aufgehoben.
5. Die Ziffer 2. dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

(alle eingeschrieben)

- Stadtrat Laufen, 4242 Laufen
- Schmidlin & Partner Ingenieure + Planer AG, Grabenweg 26, 4242 Laufen
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

Peter Vetter